

Allgemeine Bedingungen für die Basis-Rente

(Fassung 01.2008)

Sehr geehrter Kunde*),
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.
Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 3 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Beitragszahlung

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 7 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 8 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Eintritt des Versicherungsfalls

- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Rückkaufswert

- § 10 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 12 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder die Beitragsfreistellung verlangen?

Kosten

- § 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Mitteilungen, Bezugsrecht

- § 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Anzeigepflichten

- § 16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 17 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

Ausschlussklauseln

- § 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/- Stoffen?
- § 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Sonstiges

- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Welches Gericht ist zuständig?

Änderungsvorbehalte

- § 22 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?
- § 23 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

Wir zahlen die versicherte monatliche Rente erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange die versicherte Person den Fälligkeitstermin erlebt.

Wir bieten Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn um volle Jahre zu verlegen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie können den Rentenbeginn mit einer

entsprechenden Rentenerhöhung hinausschieben. Sofern eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit einer Rente in Höhe von mindestens 50 % der Altersrente mitversichert ist, können Sie auch den Rentenbeginn mit einer entsprechend herabgesetzten Rente vorverlegen. Die weiteren Rahmenbedingungen zur Verlegung des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns sind in Ihrem Versicherungsschein geregelt.

Stirbt die versicherte Person, so erlischt die Versicherung, ohne dass eine Todesfalleistung fällig wird.

Ein Kapitalwahlrecht ist ausgeschlossen.

Kleinbetragsrenten bis 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch können mit Ihrer Zustimmung bei Rentenbeginn kapitalisiert und als einmaliger Betrag ausgezahlt werden.

§ 2 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1. Überschüsse

a) Grundsätze

Um Ihre versicherten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre versicherte Leistung.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tarifikalkulation Ihres Vertrages erfolgt mit einem Zinssatz von 2,25 %. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Rechnungszins von 2,25 %, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die versicherten Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

2. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (vgl. Abs. 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 3 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Verträge im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der versicherten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Auch an den Überschüssen durch das Risiko- und das Kostenergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Produktgruppen zusammengefasst, bei denen z.B. das versicherte Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Produktgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Ihre Versicherung gehört zu der im Versicherungsschein genannten Produktgruppe.

b) Bewertungsreserven

Ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserve) fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abs. 2 c) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann um unvorhersehbare Risikoverluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen vermindert werden, die insbesondere auf eine nicht vom einzelnen Versicherungsunternehmen zu verantwortende allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind.

In Ausnahmefällen können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

d) Die Grundlagen der Tarifikalkulation sind

- für das Erlebensfallrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 2004 R,
- für das Todesfallrisiko während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbenswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 1994 T,
- für das Invaliditätsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Tafel 1997 I,
- für das Erwerbsunfähigkeitsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Erwerbsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Tafel 1998 E.

Den Rechnungszins setzen wir mit 2,25 % an.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von jährlichen Überschussanteilen (Zinsüberschussanteil) sowie ggf. eines Schlussüberschussanteils zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

a) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile aus der Versicherung und bereits bestehender Bonusrenten ist das mit dem Rechnungszins um ein halbes Jahr abgezinste mittlere Deckungskapital der Versicherung gemäß § 10 Abs. 4 bzw. der Bonusrente des

am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Summe dieser Deckungskapitale wird "maßgebendes Versicherungsnehmer-Guthaben" genannt.

b) Schlussüberschussanteil

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung können wir einen Schlussüberschussanteil gewähren bei

- Tod der versicherten Person während der Beitragszahlungsdauer
- Ablauf der Beitragszahlungsdauer
- Kündigung bzw. Beitragsfreistellung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit, die ein Drittel der Beitragszahlungsdauer, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Schlussüberschussanteils besteht nicht.

Für Versicherungen, bei denen Ansparzeit und Beitragszahlungsdauer übereinstimmen, ist Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer der bis zum Fälligkeitszeitpunkt Jahr für Jahr aufsummierte und jeweils mit dem Rechnungszins verzinst Betrag des Deckungskapitals bei Rentenbeginn (ohne Bonusrenten).

Diese Versicherungen erhalten den Schlussüberschussanteil bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer in voller Höhe.

Versicherungen, bei denen die Beitragszahlungsdauer kürzer als die Ansparzeit ist, erhalten den Schlussüberschussanteil, wie er bei durchgehender Beitragszahlungsdauer bei Ablauf der Ansparzeit fällig werden würde, bereits bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer, diskontiert mit dem Rechnungszins für die noch ausstehenden beitragsfreien Jahre der Ansparzeit.

Bei Tod wird der Schlussüberschussanteil fällig, wie er bei durchgehender Beitragszahlungsdauer bei Ablauf der Ansparzeit fällig werden würde, gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Beitragszahlungsdauer und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung im Rahmen der flexiblen Altersgrenze wird ein Betrag wie bei Tod fällig. Voraussetzung für die flexible Altersgrenze ist, dass für den Vertrag die letzten 7 Jahre der Beitragszahlungsdauer laufen und die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung zu anderen Zeitpunkten wird der Schlussüberschussanteil fällig, wie er bei durchgehender Beitragszahlungsdauer bei Ablauf der Ansparzeit fällig werden würde, gekürzt im Verhältnis der nach der Wartezeit abgelaufenen Dauer zur Beitragszahlungsdauer, vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit. Die Wartezeit beträgt ein Drittel der Beitragszahlungsdauer, höchstens 10 Jahre.

c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihren Vertrag erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit oder
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit.

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Vertragsdauer.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht dabei aus

- den rechnungsmäßigen Zinsen auf das Deckungskapital gemäß § 10 Abs. 4 und das Bonusdeckungskapital und
- den Zinsüberschüssen auf dieses Deckungskapital und das Bonusdeckungskapital.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jeden anspruchsberechtigten Vertrag ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihren Vertrag ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihres Vertrages zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Verträge. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls

3 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile sowie ggf. ein Schlussüberschussanteil werden zur Bildung von beitragsfreien Renten (Bonusrenten) verwendet.

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird Ihrem Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Tod zugeteilt (vgl. Abs. 2 c)), so wird dieser Betrag zur Erhöhung der Bonusrenten verwendet.

4 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit

Aus dem bei Ablauf der Ansparzeit fälligen laufenden Überschussanteil, ggf. einem Schlussüberschussanteil und einer Beteiligung an den Bewertungsreserven wird eine Bonusrente gebildet. Diese Bonusrente wird zusammen mit der bereits erreichten Bonusrente zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Aus dieser Rentenerhöhung ergibt sich, zusammen mit der vertraglichen Rente, eine versicherte Rente, die ab Rentenbeginn garantiert und überschussberechtigt ist.

5 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Die Überschüsse während der Rentenbezugszeit werden von uns als Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital Ihrer Versicherung weitergegeben.

b) Für die Zeit der Rentenzahlung können Sie zwischen

- einer Bonusrente und
- einer Bonusrente mit Sockel

wählen.

Bei der **Bonusrente** wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die versicherte Rente bei Rentenbeginn gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Bei der **Bonusrente mit Sockel** wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die versicherte Rente ab Rentenbeginn erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich Sockelrente zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Der Teil der Gesamtrente, der die versicherte Rente bei Rentenbeginn übersteigt, ist nicht garantiert und kann ggf. auch sinken.

c) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Art der Überschussverwendung nicht mehr ändern.

6 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuarien (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeten, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse (vgl. Abs. 3 bis 5)

ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie schriftlich vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre versicherten Leistungen und schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichten. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.

2 Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.

3 Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

4 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5 Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

6 Zuzahlungen

Sie können jederzeit Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag mit uns vereinbaren.

Wir behalten uns vor, der sich aus einer Zuzahlung ergebenden Erhöhung die zum Zeitpunkt der Zuzahlung aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde zu legen. Auf diesen Umstand werden wir Sie bei einer derartigen Vertragsänderung hinweisen.

Die Summe aus den Zuzahlungen eines Kalenderjahres ist beschränkt auf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 3 EStG.

7 Höchstbeitrag für Zusatzversicherungen

Die Summe der Beiträge für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen darf höchstens 50 % des Gesamtbeitrags für die Versicherung betragen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Erster oder einmaliger Beitrag (Einlösungsbeitrag)

a) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 4 Abs. 4), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Darüber hinaus steht uns eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages zu. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

b) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte (vgl. § 4 Abs. 4), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir Ihnen auf Ihren schriftlichen Antrag die Möglichkeit, dass

- Ihnen die Beiträge gestundet werden (höchstens für 6 Monate),
- die versicherte Rente herabgesetzt wird, sofern die herabgesetzte Rente den in § 11 Abs. 1 b) festgelegten Mindestbetrag erreicht.

Eine Stundung ist möglich, wenn der Rückkaufswert Ihrer Versicherung (vgl. § 10) am Ende des Stundungszeitraums mindestens so hoch ist wie die Summe der gestundeten Beiträge.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 7 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Versicherungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie unterzeichneten Antrag. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie unterzeichneten schriftlichen Annahme unseres Angebotes. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung (schriftlich) zugegangen ist (sog. Invitativverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (vgl. Abs. 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Soweit Sie den ersten oder einmaligen Beitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 5 Abs. 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

§ 8 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

1 Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Ihre Vertragserklärung (vgl. § 7 Abs. 1) in Textform widerrufen. Eine Begründung muss Ihr Widerruf nicht enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

2 Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die folgenden Unterlagen in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG

und

- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs (vgl. Abs. 3).

3 In der Belehrung informieren wir Sie über

- Ihre Rechte,
 - unseren Namen und Anschrift als Empfänger Ihres Widerrufs,
 - den Fristbeginn und Fristablauf des Widerrufs,
 - das Erfordernis der Textform des Widerrufs,
 - die mangelnde Verpflichtung zur Begründung des Widerrufs
- und
- die Rechtsfolgen und den zu zahlenden Betrag.

Die Belehrung werden wir Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein übermitteln.

4 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung (vgl. § 7 Abs. 1), so erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Für den anderen Teil der Beiträge gilt Folgendes:

- Haben wir Sie nach Abs. 3 ordnungsgemäß belehrt und haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, so erhalten Sie von uns zusätzlich den aus diesen Beiträgen errechneten Rückkaufswert (gemäß § 10 ohne

Berücksichtigung von Abschlusskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen gemäß § 3.

- Anderenfalls erhalten Sie zusätzlich den Rückkaufswert (gemäß § 10 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) oder, wenn dies für Sie günstiger ist, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlten Beiträge - höchstens jedoch die Beiträge für das 1. Jahr; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Die Erstattung der ganz oder teilweise zurückzuzahlenden Beiträge werden wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs vornehmen.

Eintritt des Versicherungsfalls

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

2 Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Sind für den Todesfall Rentenleistungen vereinbart, so ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursachen sowie über Beginn und Verlauf der Krankheiten, die zum Tode der versicherten Person geführt haben, vorzulegen.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

7 Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Rückkaufswert

§ 10 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

1 Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) berechnete Deckungskapital.

Das Deckungskapital Ihrer Versicherung ist der Betrag, den wir aus Ihren Beiträgen zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen bilden.

2 Zillmerung der Abschlusskosten

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren oder Zillmerung) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind und nicht zur Bildung einer erhöhten Deckungsrückstellung für den Mindestrückkaufswert (vgl. Abs. 4) benötigt werden (§ 25 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen). Der so zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

3 Konsequenzen der Zillmerung

Die Zillmerung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung kein Deckungskapital und damit - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 - kein Rückkaufswert vorhanden ist und erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht wird.

4. Mindestrückkaufswert

Nur bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit ergibt (Mindestrückkaufswert). Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

Wird im Folgenden der Begriff "Rückkaufswert" bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung verwendet, ist stets der Mindestrückkaufswert gemeint.

5. Abzug vom Rückkaufswert

a) Wir sind berechtigt, den Rückkaufswert um einen Abzug in Höhe von 50 EUR zu vermindern.

Wird in anderen Bestimmungen dieser Bedingungen - außer bei Kündigung oder Beitragsfreistellung (vgl. § 12) - der Begriff "Rückkaufswert" verwendet, ist stets das Deckungskapital vermindert um den Abzug gemeint. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird auf den Abzug verzichtet.

b) Mit dem Abzug werden die Verwaltungsgebühren für die Geschäftsvorfälle, die eine Berechnung des Rückkaufswertes auslösen, abgegolten.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

6. Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

1. Kündigung

a) Zeitpunkt

Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn und solange sie beitragspflichtig besteht - zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen können Sie auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Beitragszahlungsabschnitts kündigen.

b) Umfang

Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente oder der weiterzuzahlende Beitrag den jeweiligen festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also den Vertrag insgesamt kündigen.

Die beitragspflichtige jährliche Mindestrente beträgt in den Produktgruppen

- Comfort und Spezial: 600 EUR
- Collect, Classic und Select
- bei Verbänden: 600 EUR
- sonst: 300 EUR

Für beitragspflichtige Versicherungen der Produktgruppen Comfort, Collect und Spezial beträgt der jährliche Mindestbeitrag 180 EUR.

2. Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

§ 12 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder die Beitragsfreistellung verlangen?

1. Wirtschaftliche Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie in keinem Fall verlangen.

b) Verteilung der Abschlusskosten

Bei der Ermittlung des Mindestrückkaufswertes (vgl. § 10 Abs. 4) werden die Abschlusskosten gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit verteilt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

c) Konsequenzen

Die Verteilung der Abschlusskosten hat zur Folge, dass der Rückkaufswert Ihrer Versicherung erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

2. Kündigung

a) Vollständige Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nach § 11 Abs. 1 kündigen, bewirkt dies die vollständige Beitragsfreistellung der Versicherung gemäß Abs. 3 a).

b) Teilweise Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nur teilweise kündigen, werden der Beitrag und die Rente in der gleichen Weise herabgesetzt wie bei einer teilweisen Beitragsfreistellung (vgl. Abs. 3 b)).

3. Beitragsfreistellung

a) Verlangen vollständiger Beitragsfreistellung

Haben Sie vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation für den Schluss des laufenden Beitragszahlungsabschnitts errechnet wird. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag ist der Rückkaufswert (vgl. § 10). Etwaige Beitragsrückstände führen zu einer Verringerung der beitragsfreien Rente.

Die so errechnete beitragsfreie Rente garantieren wir Ihnen (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen).

b) Verlangen teilweiser Beitragsfreistellung

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so wird die Versicherung mit herabgesetztem Beitrag und einer nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzten Rente fortgesetzt.

Ihr Antrag ist jedoch nur wirksam, sofern die herabgesetzte Rente und der herabgesetzte Beitrag die in § 11 Abs. 1 b) festgelegten Mindestbeträge erreichen. Anderenfalls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen (vgl. a)).

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei einer vollständigen Beitragsfreistellung; ihre Rückkaufswerte werden zur Erhöhung der beitragsfreien Rente der Hauptversicherung verwendet.

Bei einer teilweisen Beitragsfreistellung werden etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen herabgesetzt mit vermindertem Beitrag fortgeführt, wobei die Leistungen der Zusatzversicherungen im selben Verhältnis vermindert werden wie für die Hauptversicherung. Die teilweise Beitragsfreistellung einer Zusatzversicherung ist jedoch nur möglich, wenn deren herabgesetzte Rente den in den Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung festgelegten Mindestbetrag erreicht. Anderenfalls erlöschen die Zusatzversicherungen und ihre Rückkaufswerte werden zur Erhöhung der weiteren bestehenden Rente der Hauptversicherung verwendet.

Kosten

§ 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufem im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen.

§ 5 Abs. 1 a) bleibt unberührt.

2. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschlusskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 10 Abs. 2 und 3.

Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1 Wir weisen Sie in den vor- und nachstehenden Bestimmungen jeweils darauf hin, ob Ihre das Versicherungsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber schriftlich (eigenhändig von Ihnen unterzeichneter Brief) oder in Textform (z. B. als E-mail oder Fax) zu erfolgen haben.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung senden können; unsere Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns - auch in Ihrem Interesse - eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir unwiderruflich an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

2 Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Anzeigepflichten

§ 16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

§ 17 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I Rücktritt

1 Wenn gemäß § 16 Abs. 1 erfragte Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch dann nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (vgl. § 10). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

II Kündigung

1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grob fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen.

2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 12 Abs. 3).

III Rückwirkende Vertragsanpassung

1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

IV Ausübung unserer Rechte

1 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der jeweiligen Frist nach Satz 2 dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

2 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten 5 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

V Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Abschnitt I Abs. 3 gilt entsprechend.

VI Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

§ 16 und die Abschnitte I bis V gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abschnitt IV Abs. 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

VII Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir nach Ihrem Ableben den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Ausschlussklauseln

§ 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/- Stoffen?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen vermindern sich für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindern sich für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Betrag,

den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können, sofern es durch den Einsatz oder das Freisetzen zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllung nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann. Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Vertrages oder seit Wiederherstellung oder Erhöhung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls vermindern sich für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Im Fall der Erhöhung beginnt die Zweijahresfrist nur für die aus der Erhöhung resultierenden Leistungen neu.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

Sonstiges

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Welches Gericht ist zuständig?

1 Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sie können auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Wir müssen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig ist.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig, wo wir unseren Sitz haben.

Änderungsvorbehalte

§ 22 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?

1 Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den Beitrag für Ihre Versicherung neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vor-
aussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags verändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistungen zu gewährleisten,

und

- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorbezeichneten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Wir sind zur Neufestsetzung des Beitrags insoweit nicht berechtigt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

4 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 23 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1 Wir sind nach § 164 VVG unter folgenden Voraussetzungen zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt:

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Bedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

2 Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.